

Die "Haftungsgefahren" des GmbH-Geschäftsführers

von DASV-Vizepräsident Dr. Norbert Gieseler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht/Fachanwalt für Steuerrecht, Nürnberg

- I. Zivilrechtliche Haftungstatbestände:
 - 1. Haftung gegenüber Gläubigern der GmbH:
 - a) § 11 Abs. II GmbHG:
 - b) § 64 GmbHG (Fassung ab 01.11.2008):
 - 2. Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft:
 - II. Steuerliche Haftung:
 - 1. Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer:
 - 2. Haftung des Geschäftsführers für Umsatzsteuer:
 - III. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge:
-

Der Geschäftsführer einer GmbH ist vielfältigen Haftungsgefahren ausgesetzt. Zwar haftet der GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH. Von diesem Grundsatz haben der Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung jedoch einige Ausnahmen gemacht, die im Nachfolgenden dargestellt werden sollen. Hierbei wird nicht Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sondern die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Problemgestaltungen dargestellt:

I. Zivilrechtliche Haftungstatbestände:

1. Haftung gegenüber Gläubigern der GmbH:

a) § 11 Abs. II GmbHG:

Der GmbH-Geschäftsführer haftet für die Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber den Gläubigern der GmbH für alle die Geschäfte, die er nach notarieller Beurkundung der GmbH-Satzung bis zur Eintragung der GmbH im Handelsregister veranlasst hat. Hierbei ist es nicht maßgebend, ob er sie selbst veranlasst oder einen Dritten beauftragt, ein solches Geschäft abzuschließen. Für diese Geschäfte kann ein Gläubiger der GmbH also neben der GmbH in Gründung den Geschäftsführer in Anspruch nehmen. Diese Haftung des GmbH-Geschäftsführers erlischt mit Eintragung der GmbH. Der Geschäftsführer muss sich daher darüber im Klaren sein, ob er bereit ist, vor Eintragung der GmbH für diese bereits zu handeln. Das Risiko realisiert sich dann, wenn die Eintragung der GmbH scheitert.

Kauft beispielsweise ein Geschäftsführer einer GmbH nach notarieller Beurkundung der GmbH-Satzung, aber vor Eintragung der GmbH im Handelsregister für die GmbH Waren ein, haftet er für die Zahlung des Kaufpreises auch mit seinem Privatvermögen. Erst mit Eintragung der GmbH im Handelsregister erlischt diese Haftung.

b) § 64 GmbHG (Fassung ab 01.11.2008):

Der Geschäftsführer einer GmbH ist neben den anderen Mitgliedern des Vertretungsorgans verpflichtet, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Er darf drei Wochen warten, soweit er während dieser drei Wochen die Chance sieht, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden (§ 15 a Abs. I InsO). Die gleiche Pflicht trifft Gesellschafter, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind oder die Abwickler einer Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft führungslos sein sollte, also kein Geschäftsführer bestellt oder dieser nicht handlungsfähig ist, ist jeder Gesellschafter und jedes Mitglied eines Aufsichtsrates zur Stellung des Insolvenzantrages verpflichtet. Umstritten ist noch, ob diese Pflicht den Gesellschafter auch dann trifft, wenn der Geschäftsführer zwar handlungsfähig ist, also einen Insolvenzantrag stellen könnte, dies aber aus subjektiven Gründen nicht tut.

Vor Reform des GmbH-Rechts zum 01.11.08 war bei einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht zu unterscheiden zwischen Alt- und Neugläubigern. Altgläubiger waren diejenigen, deren Forderungen vor dem Zeitpunkt der Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzantrags begründet waren. Diese Altgläubiger konnten den Geschäftsführer für den sogenannten Quotenschaden in Anspruch nehmen.

Unter diesem Quotenschaden versteht man den Schaden, den der Gläubiger erlitten hat, da der Antrag auf Insolvenz zu spät gestellt wurde. Man muss daher die quotenmäßige Befriedigung des Gläubigers für den hypothetischen Fall der rechtzeitigen Insolvenzantragstellung ermitteln und diesen im Verhältnis zu der tatsächlichen Befriedigung im Rahmen des Insolvenzverfahrens stellen.

Unter Neugläubigern verstand man solche, deren Forderungen nach dem Zeitpunkt der Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzantrags begründet wurden. Diese Neugläubiger bekommen das sogenannte negative Interesse erstattet. Das heißt, sie sind von dem Geschäftsführer so zu stellen, als hätten sie keinen Vertrag mit der insolventen GmbH geschlossen. Der Schaden errechnet sich daher aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der Vertriebskosten, jedoch ohne Gewinnaufschlag.

Der oben benannte Quotenschaden der Altgläubiger ist vom Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend zu machen. Eine individuelle Geltendmachung eines solchen Schadens durch einen Altgläubiger kommt nur nach Beendigung des Insolvenzverfahrens in Betracht oder wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde.

Neugläubiger dagegen können diese Ansprüche geltend machen.

Diese Regelung ergab sich bis zum 31.10.08 aus § 823 Abs. II BGB i. Verb. m. § 64 Abs. II GmbHG. Seit dem 01.11.08 ist das GmbHG reformiert worden. Die Vorschrift des alten § 64 GmbHG wurde ersatzlos gestrichen und stattdessen im Rahmen der Insolvenzordnung durch den § 15 a InsO ersetzt. Dogmatisch entspricht die jetzige Regelung in der Insolvenzordnung der damaligen Regelung im GmbH-Recht, so dass davon auszugehen ist, dass die Rechtsfolgen, die sich damals aus § 64 GmbHG ergeben haben, nunmehr identisch aus der Vorschrift des § 15 a InsO ergeben.

Auch hier ist also damit zu rechnen, dass verhäuft Neugläubiger versuchen werden, den Geschäftsführer in Anspruch zu nehmen. Beauftragt beispielsweise der Geschäftsführer einer GmbH einen Warenlieferanten zu einem Zeitpunkt, wo an sich der Insolvenzantrag schon hät-

te gestellt werden müssen, kann dieser Warenlieferant den Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, und zwar in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Vertriebskosten, aber ohne Gewinn. In der Praxis bemüht man sich, die erforderlichen Informationen über den Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht durch Akteneinsicht in die Insolvenzakte zu erhalten.

2. Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft:

a) Nach § 43 Abs. I GmbHG hat der Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes einzuhalten. Verletzt er diese Sorgfaltspflicht, macht er sich gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig. Dieser Sorgfaltsmaßstab wird beschrieben als der einer Person in der verantwortlichen leitenden Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens oder als der eines selbstständigen, treuhänderischen Verwalters fremder Vermögensinteressen. Hierbei ist natürlich Art und Umfang des Unternehmens zu berücksichtigen. Die arbeitsrechtlichen Grundsätze zur Haftungsmilderung (gefahr geneigte Arbeit) sind für den Geschäftsführer nicht anwendbar. Soweit der Geschäftsführer diese Sorgfalt nicht wahrt und der GmbH hierdurch ein Schaden entsteht, ist er zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Der Sorgfaltsmaßstab muss individuell ermittelt werden.

Geregelt sind in Abs. III des § 43 GmbHG Sonderfälle der Haftung. So haftet der Geschäftsführer beispielsweise bei Zahlungen aus dem Stammkapital entgegen dem § 30 Abs. I GmbHG, also unter Verletzung des Grundsatzes der Erhaltung des Stammkapitals. Hierbei ist auch der § 30 Abs. I GmbHG zum 01.11.08 neu geregelt worden. Danach sind Rückzahlungen aus dem Stammkapital nur insoweit verboten, als hierdurch eine vollwertige Gegenleistung für die GmbH entsteht. Unter einer vollwertigen Gegenleistung ist zu verstehen, dass die GmbH unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten davon ausgehen kann, dass die Gegenleistung auch bedient wird. Wird beispielsweise dem Gesellschafter ein Darlehen gegeben, so ist dieses Darlehen eine vollwertige Gegenleistung, wenn sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Darlehen von dem Gesellschafter auch bedient wird. Soweit sich diese Situation zu einem späteren Zeitpunkt ändert, hat das keinen Einfluss auf die damalige vollwertige Gegenleistung. Der Geschäftsführer ist dann allerdings verpflichtet, aufgrund der geänderten Situation eine vorzeitige Rückforderung des Darlehens zu betreiben.

Neben dem Geschäftsführer haftet natürlich der Zahlungsempfänger, also hier der Gesellschafter, gemäß § 31 Abs. I GmbHG.

Darüber hinaus kommt eine Haftung beim Erwerb eigener Geschäftsanteile durch den Geschäftsführer entgegen den Pflichten aus § 33 GmbHG in Betracht, also dann, wenn die erworbenen Geschäftsanteile nicht voll einbezahlt sind.

b) Nach § 64 GmbHG macht der Geschäftsführer sich gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig, wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft weiterhin Zahlungen an Dritte leistet, es sei denn, dass diese Zahlungen mit den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes zu vereinbaren sind.

Der sich hieraus ergebende Sorgfaltsmaßstab des GmbH-Geschäftsführers wird sicherlich im Rahmen der Rechtsprechung noch weiter definiert werden müssen. Jeder Geschäftsführer muss sich aber darüber im Klaren sein, dass jegliche Zahlung ab Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH zu seiner persönlichen Haftung führen kann.

Weiterhin haftet der Geschäftsführer der GmbH gegenüber auf Schadensersatz, wenn er Zahlungen an Gesellschafter leistet und diese Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen (§ 64 Satz 3 GmbHG). Diese neu aufgenommene Regelung im GmbH-Gesetz soll die Rechtsprechung des BGH zum existenzvernichtenden Eingriff definieren, wobei davon auszugehen ist, dass die Grundsätze des existenzvernichtenden Eingriffs, die vom BGH aufgestellt wurden, weiterhin Gültigkeit haben.

Für den Geschäftsführer muss also bei jeder Zahlung an einen Gesellschafter berücksichtigt werden, dass derartige Zahlungen nicht dazu führen dürfen, dass die Existenz der GmbH gefährdet wird. Insbesondere Zahlungen an Gesellschafter unmittelbar vor Insolvenzantrag führen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Haftung des GmbH-Geschäftsführers.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer verjähren in fünf Jahren.

II. Steuerliche Haftung:

Die steuerliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers hat in der Praxis eine enorm große Bedeutung, so dass die Anzahl der Haftungsbescheide eine stark steigende Tendenz aufweisen. Die für Haftungsbescheide zuständigen Finanzämter überprüfen im Rahmen eines jeden Insolvenzverfahrens die Möglichkeit, den GmbH-Geschäftsführer der insolventen Firma in Haftung zu nehmen.

1. Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer:

Bei der nicht rechtzeitig abgeführten und damit verkürzten Lohnsteuer handelt es sich um einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist die Frage des Verschuldens des GmbH-Geschäftsführers bei der Abführung einbehaltener Lohnsteuer streng zu beurteilen. Die Lohnsteuer ist für den Arbeitgeber wirtschaftlich fremdes Geld. Er darf es daher nicht sach- und zweckwidrig selbst verwenden. Wenn die vorhandenen Gelder für die Abführung der Lohnsteuer nicht ausreichen, muss der Unternehmer die Löhne entsprechend gekürzt als Vorschuss- oder Teilbetrag auszahlen und die entsprechende Lohnsteuer abführen. Verstößt er gegen diese Pflicht, entsteht eine Haftung des GmbH-Geschäftsführers persönlich. Nur in Ausnahmefällen kann dieser sich auf ein fehlendes Verschulden berufen.

Wird die Stundung beantragt, muss unabhängig von dem gestellten Stundungsantrag für die rechtzeitige Bereitstellung der Lohnsteuer so lange gesorgt werden, wie nicht über den Stundungsantrag positiv entschieden ist. Dadurch, dass der Unternehmer die Lohnsteuer ohne weiteres wirtschaftlich als vom Finanzamt gewährtes Darlehen betrachtet, hat er schuldhaft gehandelt, soweit die Lohnsteuer nicht rechtzeitig bezahlt werden kann. Diese außerordentlich harte Entscheidung des BFH führt zu dem dringenden Rat an alle Geschäftsführer, bei sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen dringend auf Lohnsteuerzahlungen zu achten, um eine persönliche Haftung zu vermeiden, es sei denn, vor dem Fälligkeitszeitpunkt wird mit dem Finanzamt eine Übereinkunft getroffen.

Bei Liquiditätsschwierigkeiten darf der Geschäftsführer die Löhne nur gekürzt als Vorschuss oder als Teilbetrag auszahlen. Aus den verbleibenden Mitteln muss er die entsprechende Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Das gleiche gilt natürlich sinngemäß für den Solidaritätszuschlag.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der in Haftung genommene Geschäftsführer gegenüber dem Finanzamt einwendet, er sei für die Abführung der Lohnsteuer nicht zuständig gewesen. Dieses Argument greift nur bedingt. Soweit es mehrere Geschäftsführer gibt und eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung der jeweiligen Geschäftsgebiete, kann sich der Geschäftsführer, der nicht für den Bereich der Finanzen und Steuern zuständig ist, grundsätzlich auf das fehlende Verschulden berufen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung von einer Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer, zumindest eine gewisse Überwachung der Geschäftsführer im Ganzen, ausgeht. Insbesondere kann die erkennbar schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder auch die Person des handelnden Geschäftsführers zu einer Überwachung Veranlassung geben. In diesem Zusammenhang ist daher eine eindeutige und schriftliche Regelung der Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern unbedingt erforderlich, die aber dennoch eine Überwachungsverpflichtung verbleiben lässt.

Die gleiche Problematik stellt sich natürlich bei der Zuständigkeit eines Buchhalters. Auch dieser muss überwacht werden. Im Fall einer Krise einer GmbH muss der Geschäftsführer sich selbst um die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten kümmern.

2. Haftung des Geschäftsführers für Umsatzsteuer:

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet für die Umsatzsteuerschulden, die vor Stellung des Antrags auf Insolvenz entstanden sind, wenn er die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger benutzt. Es ist daher immer zu prüfen, ob noch im Augenblick der Fälligkeit der Steuer Forderungen anderer Gläubiger bezahlt worden sind. Soweit dies der Fall ist, die Steuer aber nicht entrichtet wurde, besteht eine Haftung des Geschäftsführers.

Für die Berechnung der Höhe des Haftungsbetrages für nicht an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer werden die während des Haftungszeitraumes zur Verfügung stehenden Mittel zugrunde gelegt und eine Tilgungsquote sämtlicher Verbindlichkeiten ermittelt. Mit dieser Tilgungsquote haftet der Geschäftsführer für die Umsatzsteuer.

Der Geschäftsführer genügt daher seinen Pflichten nicht, wenn er lediglich das Finanzamt anteilig berücksichtigt. Vielmehr ist er zu einer überschlägigen, bezogen auf den Haftungszeitraum, Ermittlung der Tilgungsquote verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf jede einzelne Zahlung. Vielmehr muss die Quote einmal errechnet werden und kann dann bei jeder Zahlung zugrunde gelegt werden. Lediglich wenn eine Änderung des Sachverhaltes, insbesondere der zur Verfügung stehenden Mittel, eintritt, ist die Quote neu zu ermitteln.

Der Geschäftsführer einer GmbH muss somit im Falle eines Liquiditätsengpasses sorgfältig überprüfen, wie viele liquide Mittel vorhanden sind und wie viele Verbindlichkeiten hiervon bedient werden müssen. Reichen die liquiden Mittel nicht aus, muss eine Quote gebildet werden und das Finanzamt, bezogen auf die Umsatzsteuer, in Höhe dieser Quote bedient werden.

Anderenfalls haftet der Geschäftsführer in Höhe dieser zu errechnenden Quote auf Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt.

III. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge:

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet auch gemäß §§ 823 Abs. II BGB i. Verb. m. 266 a) StGB für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer, soweit diese nicht rechtzeitig abgeführt wurden.

Die Haftung erstreckt sich allerdings nur auf den Arbeitnehmeranteil, da die GmbH dieses Geld genauso wie die Lohnsteuer als Fremdgeld für den Arbeitnehmer hält und an die entsprechenden Sozialversicherungsträger abzuführen hat.

Der GmbH-Geschäftsführer muss daher im Falle eines Liquiditätsengpasses darauf achten, dass neben der Lohnsteuer zumindest auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss mit dem Arbeitnehmer eine Reduzierung von dessen Gehalt vereinbart werden. Die Haftung auf die Sozialversicherungsbeiträge entsteht nämlich auch dann, wenn tatsächlich kein Nettolohn ausbezahlt wird.

Dr. Norbert Gieseler

Vizepräsident der DASV - Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V.

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Fachanwalt für Erbrecht

Kanzlei Dr. Scholz & Weispfenning

Königstorgraben 3

90402 Nürnberg

Tel.: 0911/2 44 37 0

Fax: 0911/2 44 37 99

E-Mail: kanzlei@scho-wei.de